

# Gesetz über die Bestätigung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben

Inkrafttreten: 23.04.1955  
Fundstelle: Brem.GBl. 1955, 59  
Gliederungsnummer: 205-c-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel I

(1) Der am 14. Dezember 1954 in Bonn und am 20. Januar 1955 in Bremen unterzeichneten [Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben](#) wird zugestimmt.

(2) Die [Vereinbarung](#) wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

## Artikel II

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß [§ 11 der Vereinbarung](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den 12. April 1955.